

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Insolvenzverfahren über das Vermögen der DEIKON GmbH i.I. (Amtsgericht Köln, Aktenzeichen: 71 IN 354/12) soll in Kürze abgeschlossen werden. Für eine Quotenzahlung an Sie ist es erforderlich, dass Ihre Insolvenzforderung abschließend geprüft und als quotenberechtigt in das für die Verteilung der Insolvenzmasse maßgebliche Verteilungsverzeichnis aufgenommen werden kann. Dafür ist notwendig:

1. Die nachträgliche Feststellung von Zinsen zur Insolvenztabelle.

Erläuterung: Zinsen habe ich bislang lediglich in Höhe von max. 1% zur Tabelle festgestellt. Der Bundesgerichtshof hat kürzlich in einem Rechtsstreit in Sachen Deikon entschieden, dass den Anleihegläubigern ein Zins von 6% zusteht. Die Differenz zwischen 1% und 6% werde ich zur Insolvenztabelle nachträglich feststellen. Dafür müssen Sie nichts unternehmen, das geschieht von hier aus automatisch.

Hinweisen möchte ich aber darauf, dass eine nachträgliche Feststellung von Zinsen nur möglich ist, wenn diese bereits ursprünglich von Ihnen zur Insolvenztabelle angemeldet worden sind. Haben Sie bislang keine 6% Zinsen angemeldet, nützt eine heutige Nachmeldung nichts mehr, denn zwischenzeitlich sind die Zinsansprüche verjährt; nur bis 2015 angemeldete Zinsen sind wegen der Anmeldung zur Tabelle von der Verjährung ausgenommen.

Ebenfalls hinweisen möchte ich darauf, dass nur die bis zum Tag der Insolvenzeröffnung angefallenen Zinsen anerkannt werden können. Die Zinsansprüche für die Zeit nach der Insolvenzeröffnung stellen sogenannte nachrangige Insolvenzforderungen dar, die ich auch dann nicht feststellen kann, selbst wenn sie rechtzeitig angemeldet wurden.

2. Eine Mitteilung darüber, wie hoch Ihre sog. Ausfallforderung ist, bis spätestens 20.12.2016.

Erläuterung: Die Anleiheforderungen waren durch nachrangige Grundpfandrechte gesichert. Die Grundstücke der Deikon sind alle verkauft worden und der dabei auf die Anleihegläubiger entfallende Anteil wurde dem Treuhänder übertragen, der seinerseits den ihm zur Verfügung gestellten Betrag durch Clearstream an die einzelnen Anleihegläubiger ausgeschüttet hat. Durch diesen Vorgang sind Ihre Ansprüche teilweise erfüllt worden, so dass Sie jetzt nur noch eine Restforderung (das ist die sog. Ausfallforderung) haben. In der Insolvenztabelle hingegen steht noch der ursprüngliche Nominalbetrag, der jetzt auf die sog. Ausfallforderung reduziert werden muss. Die Höhe dieser Ausfallforderung müssen Sie mir bitte durch eine Berechnung angeben, z. B. durch Übersendung eines aktuellen Depotauszugs, der nur noch den reduzierten Betrag ausweist oder z. B. durch Verwendung des anliegenden Musterschreibens. Im Übrigen ist die Mitteilung formlos, aber

schriftlich möglich und an meine Postanschrift zu senden (bitte kein Telefax und keine Email).

Sofern Sie zwischenzeitlich Ihre Anleihe veräußert haben sollten, dann nehmen Sie bitte Ihre zur Insolvenztabelle angemeldete Forderung zurück. Dies ist durch formloses Schreiben an mich möglich. Dabei verweisen Sie bitte auf die Tabellenummer, unter der Ihre Forderung geführt wird.

3. Die Bestätigung Ihrer depotführenden Bank, dass das Depot spätestens ab 20.12.2016 bis zum 30.6.2017 gesperrt ist.

Erläuterung: In das Verteilungsverzeichnis müssen diejenigen Insolvenzforderungen aufgenommen werden, die quotenberechtigt sind. Dabei muss sichergestellt werden, dass sich zwischen der Aufstellung des Verteilungsverzeichnisses und dem Tag, an dem das Verteilungsverzeichnis verbindlich festgestellt („geschlossen“) wird, keine Änderungen in Bezug auf die Person des Gläubigers ergeben. Daher muss sichergestellt sein, dass Sie heute Inhaber von Anleihen sind (um in das Verteilungsverzeichnis hineinzukommen) und auch an dem Tage, an dem das Verteilungsverzeichnis „geschlossen“ wird, noch Inhaber derselben Anleihen sind. Wann genau das Verteilungsverzeichnis geschlossen wird, vermag ich nicht exakt vorherzusehen, das hängt insbesondere von den Abläufen beim Insolvenzgericht ab. Ich würde mir wünschen, dass das Verteilungsverzeichnis spätestens im April 2017 geschlossen werden kann. Vorsorglich habe ich bei der Fristberechnung für die Depotsperre einen Puffer bis Ende Juni 2017 eingebaut und bitte dafür um Verständnis – läuft die Depotsperre aus und ist zu jenem Zeitpunkt das Verteilungsverzeichnis noch nicht geschlossen, müsste die gesamte Prüfung mit einer dann erneuten Depotsperre wiederholt werden. Das würde zu einer Verzögerung bei der Quotenzahlung von mindestens 3 bis 6 Monaten führen, was ich in Ihrem Interesse unbedingt vermeiden möchte.

Der weitere Ablauf des Verfahrens stellt sich wie folgt dar:

- Bis spätestens 20.12.2016 sind Ihre Mitteilung eingegangen und die Depotsperre nachgewiesen.
- Bis Ende Januar 2017 soll der Schlussbericht zum Insolvenzverfahren nebst Verteilungsverzeichnis an das Insolvenzgericht übergeben werden.
- Das Insolvenzgericht muss alle Änderungen meiner Insolvenztabelle in die Gerichtstabelle übernehmen. Parallel dazu beauftragt das Insolvenzgericht einen externen Sachverständigen (sog. Schlussrechnungsprüfer), der meine Amtsführung und meinen Umgang mit der Insolvenzmasse vom Beginn des Verfahrens bis zum Schlussbericht überprüft und

darüber ein Gutachten erstellt. Die Änderungen an der Gerichtstabelle und die Erstattung des Gutachtens des Schlussrechnungsprüfers werden ca. 10 Wochen in Anspruch nehmen.

- Ergeben sich keine Rückfragen, wird das Insolvenzgericht meine Schlussrechnung und die Quotenzahlung genehmigen und das Ergebnis meines Schlussberichts im Internet veröffentlichen.
- Mit der soeben genannten Veröffentlichung wird gem. § 188 InsO eine Zwei-Wochenfrist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf keine Änderungen am Verteilungsverzeichnis mehr vorgenommen werden können. Dieses ist dann für die anstehende und für alle zukünftigen Quotenzahlungen verbindlich.
- Zugleich mit der Veröffentlichung beraumt das Insolvenzgericht den Schlusstermin an, auf dem ich den Inhalt meines Schlussberichts noch einmal erörtern muss.
- Unmittelbar danach werde ich die Quotenzahlung an alle im Verteilungsverzeichnis als anerkannt geführten Forderungen der Insolvenzgläubiger vornehmen dürfen.
- Erst danach wird das Gericht das Insolvenzverfahren aufheben. Bis dahin etwa noch nicht abgeschlossene Prozesse werden trotz der Beendigung des Verfahrens vom Unterzeichner weitergeführt und die ausgeurteilten Ansprüche werden durchgesetzt. Die dadurch zukünftig realisierten Erlöse werden im Wege einer sog. Nachtragsverteilung an die Insolvenzgläubiger verteilt.

Der vorstehende Zeitplan ist für ein Insolvenzverfahren dieser Größenordnung sehr ambitioniert. Sie helfen mir dadurch, dass Sie sich möglichst bald wegen der Ausfallforderung und mit dem Nachweis der Depotsperre bei mir melden und ansonsten von Anfragen möglichst Abstand nehmen. Mein Büro und auch das Insolvenzgericht, mit dem ich den weiteren Verfahrensablauf besprochen habe, sind um sehr zügige Bearbeitung bemüht. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Ringstmeier
Rechtsanwalt als
Insolvenzverwalter

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift

Absender:

Datum: _____

An

Dr. Andreas Ringstmeier

Brückenstraße 21

50667 Köln

Insolvenzverfahren über das Vermögen der Firma Deikon GmbH, Köln

Berechnung meiner Ausfallforderung, eingetragen in der Insolvenztabelle unter lfd. Nr. _____

Sehr geehrter Herr Dr. Ringstmeier,

meine Ausfallforderung berechnet sich wie folgt:

___ Stück Anleihen der Kennung _____ á € 1.000,00 / Stück	€ _____
zuzüglich Zinsen / Kosten (bitte nachweisen)	+ € _____
abzüglich Zahlung durch den Treuhänder	- € _____
Ausfallforderung	€ _____

Meine Bankverbindung für eine Quotenzahlung lautet wie folgt:

.....
Kontoinhaber

.....
Kreditinstitut

.....
IBAN

.....
BIC

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift